

Satzung des CiS e.V.

(Beschluss Mitgliederversammlung 10.12.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CiS e.V.“. Er tritt nach außen auch unter der Kurzfassung des Namens “CiS e. V.” auf.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nr. VR 160850 einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung insbesondere auf den Gebieten Sensorik und Aktorik, Mikrosystemtechnik und Photovoltaik und deren Anwendungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben insbesondere zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- die Initiierung von Forschungs- und Bildungsprojekten

Die Zweckverwirklichung soll u.a. durch die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbänden und anderen Vereinen umgesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Beteiligungen

Der Verein ist berechtigt sich mit dem Ziel der Verwirklichung von Zwecken und Aufgaben des Vereins an Unternehmen gleich welcher Rechtsform zu beteiligen oder solche zu gründen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Bestehende natürliche Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch

Satzung des CiS e.V.

entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - d) durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet, bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens im 4. Quartal des Kalenderjahres zu bezahlen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe enthalten, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.
3. Unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ist die Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zu übersenden. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann per eMail erfolgen.
4. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
5. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungsbeginn, eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über sie kann in der Versammlung ebenfalls beschlossen werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens 14, höchstens jedoch 28 Tagen einzuberufen.

Satzung des CiS e.V.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte hat zu Beginn der Versammlung seine Vertretungsmacht schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entscheidungen über den Wirtschaftsplan des Vereins.
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses des Vereins.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Entscheidung über die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl eines Rechnungsprüfers, der keinem Organ oder Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf.
7. Beschlüsse über die Beteiligung, Gründung, Auflösung von anderen Gesellschaften / Institutionen. Ein Beschluss, der die Beteiligung, Gründung, Auflösung betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.
10. Soweit der Verein Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, überträgt die Mitgliederversammlung die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben dem Vorstand: Dieser hat über die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben der Mitglieder-Versammlung gesondert Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, seine Gesellschafteraufgaben in den Fällen, in denen der Verein Alleingesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, ganz oder teilweise an einem von ihm bestellten Aufsichtsrat zu übertragen.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die nähere Ausgestaltung von Abstimmungsmodi etc. regelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und aus bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum Mitglied kann jede volljährige natürliche Person gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand ohne Festlegung der Vorstandsämter. Der Vorstand wählt sodann in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor

Satzung des CiS e.V.

- Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.
2. Geschäftsführer und Prokuristen von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.
 3. Der Verein wird nach Maßgabe des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch die 2 stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
 4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Vornahme von Bauten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke
 - b) Vermögensverwaltung, Kapitalerhalt
 - c) Aufstellung des Wirtschafts- und Arbeitsplans und des Jahresabschlusses des Vereins
 - d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Benennung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
 6. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Ganzem obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Er kann dies ganz oder teilweise an von ihm berufene Aufsichtsräte delegieren, soweit nicht §9 die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt.
 7. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät den Verein in wissenschaftlich-technischen Fragen insbesondere zur Verwirklichung des Satzungszwecks.
2. Der Beirat wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates können Angehörige der Wissenschaft, der Wissenschaftsadministration und des Arbeits- und Wirtschaftslebens sein. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder können durch den Vorstand des Vereins kooptiert werden. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

§ 12 Beteiligungen

Entfällt ist jetzt §4

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr einen Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

Satzung des CiS e.V.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn dazu mindestens Zweidrittel aller Mitglieder zustimmen und der entsprechende Antrag von mehr als 50 % aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachweisbar dem Vorstand eingereicht wurde.
3. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Mitgliederversammlungsbeschlusses durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die CiS Forschungsinstitut für Mikrosensorik und Photovoltaik GmbH oder wenn dies nicht möglich ist, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nur für Wissenschaft, Forschung und Bildung.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.
2. Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2014 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung am 10.12.2014 beschlossen.